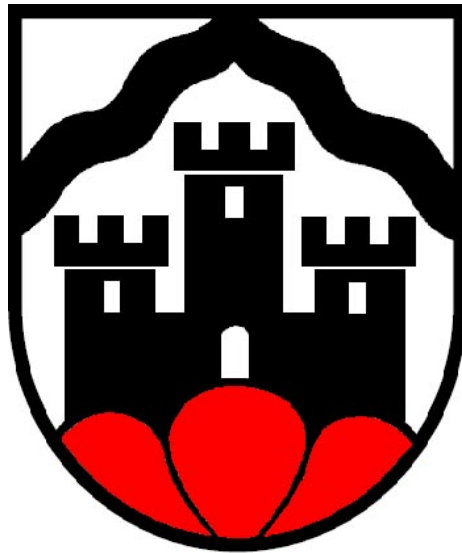


**SCHULREGLEMENT  
DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN**



**INKRAFTTRETEN: 1. JANUAR 2005**

# SCHULREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN

---

Die Einwohnergemeinde Wahlern erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die Volksschulverordnung vom 4. August 1993, das Kindergartenengesetz vom 23. November 1983 und die Gemeindeordnung vom 9. Februar 2004 folgendes Schulreglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1

Zweck

Das vorliegende Schulreglement beschreibt die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Wahlern. Es legt die Kommissionen mit ihren Mitgliedern, ihren Aufgaben und Kompetenzen fest.

### Art. 2

Geltungsbereich

Das Schulwesen in der Gemeinde Wahlern umfasst:

- die Klassen der Kindergärten
- die Regelklassen der Primarstufe
- die Regelklassen der Sekundarstufe I
- die Kleinklassen
- den Spezialunterricht

### Art. 3

Schulort

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wahlern ist für die Organisation des Schulwesens in sieben Schulkreise aufgeteilt (siehe Anhang I), nämlich:

- Schwarzenburg
- Waldgasse
- Zumholz
- Wyden
- Tännlenen
- Moos
- Steinenbrünnen

<sup>2</sup> Die Kinder besuchen den Kindergarten und die Primarschule in der Regel im Schulkreis, in dem sie wohnhaft sind; die Sekundarschule wird in Schwarzenburg besucht. Realschulen werden nicht in allen Schulkreisen geführt, die Primar- und Realschulkommission legt die Standorte nach Bedarf fest.

<sup>3</sup> Insbesondere für die Schulraumplanung und die Optimierung der Klassengrößen kann die Primar- und Realschulkommission einen anderen Schulort zuweisen.

## II. Kindergarten

### Art. 4

Kindergarten

<sup>1</sup> In die öffentlichen Kindergärten können Kinder aufgenommen werden, die ein oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen sowie vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder.

<sup>2</sup> Der Besuch der Kindergärten ist für Kinder aus der Gemeinde Wahlern unentgeltlich.

<sup>3</sup> Bei zu hohen Kinderzahlen kann die Primar- und Realschulkommission den Besuch für die jüngeren Kinder beschränken.

## III. Volksschule / Kommissionen und Zuständigkeiten

### Art. 5

Kommissionen

<sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

- Primar- und Realschulkommission
- Sekundarschulkommission

<sup>2</sup> Die Protokollführung in den Kommissionen erfolgt durch das Schulsekretariat.

### Art. 6

Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Zur Koordination der Schulkommissionsaufgaben können nach Bedarf gemeinsame Sitzungen unter dem Vorsitz der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers einberufen werden.

<sup>2</sup> Zwingend koordiniert werden müssen:

- der schulärztliche Dienst
- der schulzahnärztliche Dienst
- die Ferienordnung

### Art. 7

Amtsdauer / Legislatur / Amtszeitbeschränkung

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung betreffend die Amtsdauer sowie die Amtszeitbeschränkungen gelten für das Schulwesen gleichermassen.

### Art. 8

Zusammensetzung und Aufgaben der Primar- und Realschulkommission

<sup>1</sup> Die Primar- und Realschulkommission zählt inklusive dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Gemeinderates elf Mitglieder. Fünf Mitglieder werden durch die Schulkreise Waldgasse, Zumholz, Wyden, Tännlenen, Moos und Steinenbrünnen gestellt.

<sup>2</sup> Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Gemeinderates hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>3</sup> Die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen der Kommission richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung.

<sup>4</sup> Der Kommission obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Klassen aller Schulhäuser in der Gemeinde, ausgenommen der Klassen der Sekundarstufe I, die im Sekundarschulhaus unterrichtet werden. Ihr fallen die gesetzlich umschriebenen Aufgaben und Befugnisse zu.

<sup>5</sup> Insbesondere nimmt die Primar- und Realschulkommission folgende Aufgaben wahr:

- Organisation des Spezialunterrichtes und Anstellung der betreffenden Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der Zuweisungskonferenz;
- Revision der Schul- und Reisekassen;
- Aufsicht über das Bibliothekswesen, Organisation;
- Erarbeitung des Baubudgets in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung;
- Entscheid über die Benützung der Schul- und Sportanlagen.

#### Art. 9

Zusammensetzung und  
Aufgaben der  
Sekundarschulkommission

<sup>1</sup> Die Sekundarschulkommission zählt sieben Mitglieder. Je ein Sitz steht den Gemeinden Albligen, Guggisberg und Rüscheegg zu. Falls eine der erwähnten Gemeinden eine eigene Sekundarschule führt oder sich einer anderen Sekundarschule anschliesst, fällt die Vertretung dieser Gemeinde auf Ende der laufenden Amtsperiode dahin und die Mitgliederzahl aus der Gemeinde Wählern erhöht sich entsprechend.

<sup>2</sup> Das Gemeinderatsmitglied, welches dem Departement Bildung vorsteht, ist von Amtes wegen Mitglied der Sekundarschulkommission. Diese konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium aus den vier Mitgliedern der Gemeinde Wählern.

<sup>3</sup> Die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen der Kommission richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung.

<sup>4</sup> Der Kommission obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Klassen der Sekundarstufe I im Sekundarschulhaus (Sekundar-, Real- und Kleinklassen). Ihr fallen die gesetzlich umschriebenen Aufgaben und Befugnisse zu.

<sup>5</sup> Insbesondere nimmt die Sekundarschulkommission folgende Aufgaben wahr:

- Organisation und Beaufsichtigung des Hauswirtschaftsunterrichts für die ganze Gemeinde sowie die Belegung der hauswirtschaftlichen Räume;
- Revision der Schul- und Reisekasse;
- Erarbeitung des Baubudgets in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung;
- Entscheid über die Benützung der Schul- und Sportanlagen.

### **IV. Befugnisse der Gemeindeorgane**

#### Art. 10

Befugnisse der  
Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Kindergärten, Schulen und Schulkreise.

#### Art. 11

Befugnisse des  
Gemeinderates

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der entsprechenden Kommission die Schaffung und Aufhebung von Klassen. Diese Entscheide unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

<sup>2</sup> Im Übrigen nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- Wahl der Primar- und Realschulkommission;
- Wahl der Vertreter/innen der Gemeinde Wählern in die Sekundarschulkommission;
- Anstellung der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs auf gemeinsamen Antrag der Schulkommissionen, der Schulleitungen und der Gemeindeschreiberei;
- Anstellung der Schulhausabwartinnen und -abwarte auf gemeinsamen Antrag der Schulkommissionen, Schulleitungen und der Gemeindeschreiberei;
- Abschluss von Verträgen mit Nachbargemeinden betreffend den auswärtigen Kindergarten- und Schulbesuch;
- Festlegung der Gebühren für die schulfremde Benützung der Schul- und Sportanlagen.

## V. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 12

Schulmodell

<sup>1</sup> An der Sekundarstufe I werden getrennte Real- und Sekundarklassen geführt. Die Schülerinnen und Schüler können in einem Fach oder mehreren Fächern, ausgenommen in den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik, gemeinsam unterrichtet werden.

<sup>2</sup> Zum fakultativen Unterricht der Sekundar- und Realschule Schwarzenburg werden nebst den Schülerinnen und Schülern aus Schwarzenburg auch Real-schülerinnen und -schüler aus der ganzen Gemeinde zugelassen.

<sup>3</sup> In die Sekundar- und Kleinklassen werden auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden, insbesondere den Gemeinden Albligen, Guggisberg und Rüscheegg, aufgenommen.

### Art. 13

Anstellung der  
Lehrkräfte

<sup>1</sup> Anstellungsbehörden für die Lehrkräfte sind die Primar- und Realschulkommission sowie die Sekundarschulkommission jeweils für ihren Bereich.

<sup>2</sup> Die beiden Kommissionen zeichnen zusammen mit den Schulleitungen verantwortlich für die jeweiligen Anstellungsverfahren.

### Art. 14

Schulleitungen

<sup>1</sup> Die Schulleitungen werden von der jeweiligen Kommission nach Anhörung der betroffenen Konferenz der Lehrkräfte angestellt.

<sup>2</sup> Die Schulleitung kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Verantwortlichkeiten regelt ein Pflichtenheft.

### Art. 15

Schulleitungskonferenz

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Primar- und Realschulen sowie der Sekundar- und Realschulen führen zwecks Koordination gemeinsamer Aufgaben und Aufgabenvorbereitungen zuhanden der Kommissionen regelmässig gemeinsame Schulleitungskonferenzen durch.

<sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenz konstituiert sich selbst.

#### Art. 16

Schulsekretariat Die Aufgaben des Schulsekretariats werden auf gemeinsamen Antrag der Schulkommissionen, der Schulleitungen und der Gemeindeschreiberei durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.

#### Art. 17

Schulärztlicher Dienst <sup>1</sup> Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Ärzteschaft besorgt.

<sup>2</sup> Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem Schulsekretariat und der Ärzteschaft organisiert. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

#### Art. 18

Schulzahnärztlicher Dienst <sup>1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden vom Gemeinderat mittels eines Vertrages ernannt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

<sup>4</sup> Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch den Gemeinderat ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

<sup>5</sup> Der für das Schulsekretariat verantwortlichen Person obliegt zugleich die Leitung der Schulzahnpflege. Sie organisiert den schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>6</sup> An die Kosten der Zahnbehandlung von Kindern finanzschwacher Eltern können Beiträge gewährt werden, um die Behandlung sicherzustellen. Der Gemeinderat legt die Entschädigungsansätze fest und regelt das Nähere in einer Verordnung.

#### Art. 19

Bibliothek Die Gemeinde führt nach den kantonalen Richtlinien ausgestattete Schulbibliotheken, die als Informationszentrum allen Klassen der Volksschule und deren Lehrkräften zur Verfügung stehen.

#### Art. 20

Elternräte Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern können Elternräte eingeführt werden. Die Regelungskompetenz obliegt den Schulkommissionen.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### Art. 21

Inkrafttreten Das Schulreglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 29. Mai 2000, welches gleichzeitig aufgehoben wird.

Schwarzenburg, 7. Dezember 2004

**Im Namen der Gemischten Gemeinde Wählern**

Der Gemeindeversammlungsleiter:

*sig. S. Lüthi*

S. Lüthi

Die Gemeindeschreiberin:

*sig. F. Rebmann*

F. Rebmann

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Schulreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Schwarzenburger Anzeiger vom 04. November 2004, 18. November 2004 und 2. Dezember 2004 publiziert.

Schwarzenburg, 6. Dezember 2004

Die Gemeindeschreiberin:

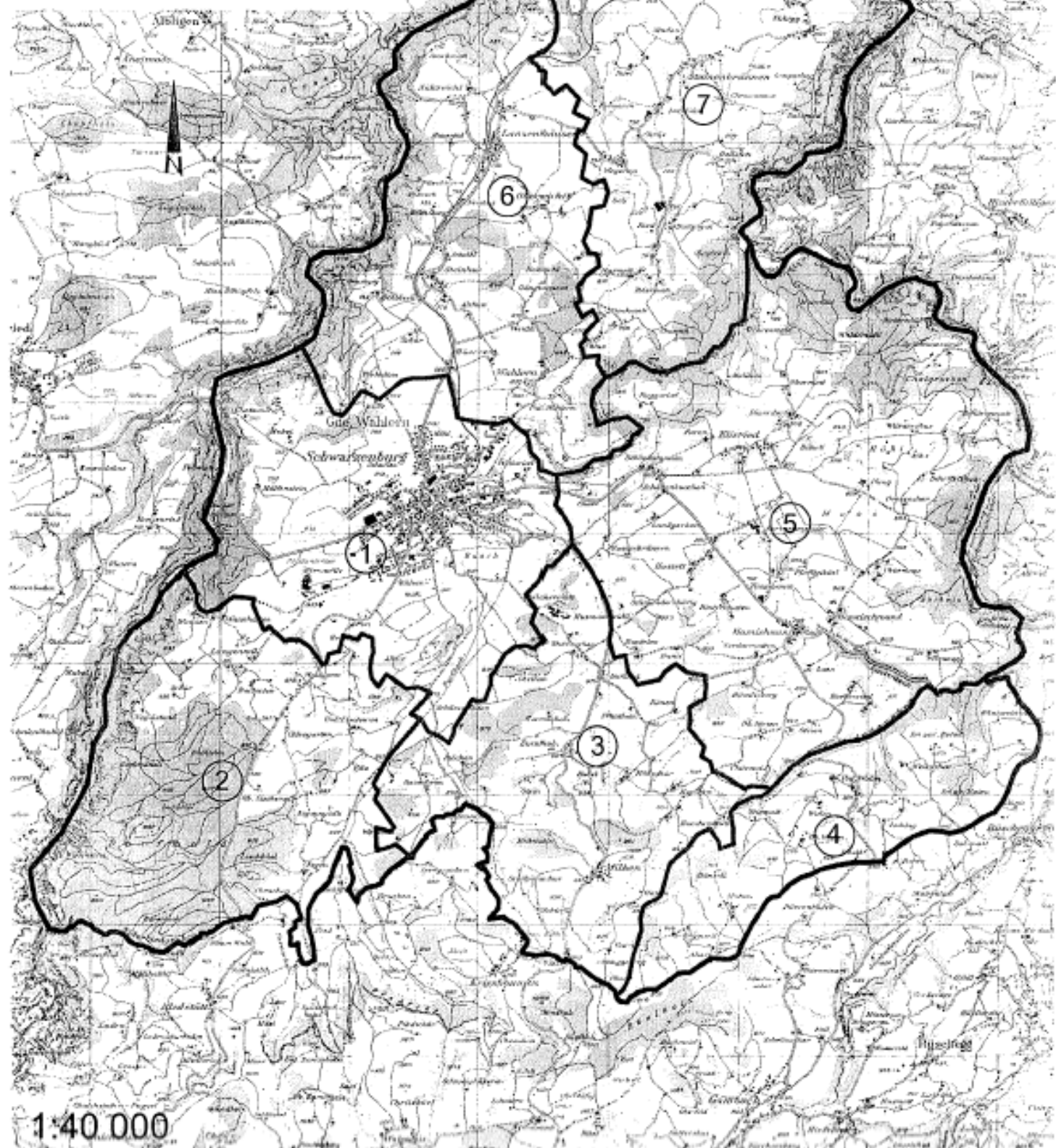
*sig. F. Rebmann*

F. Rebmann

Anhang I  
Gemeinde Wahlen

Schulkreise:

- 1 Schwarzenburg
- 2 Waldgasse
- 3 Zumholz
- 4 Wyden
- 5 Tännlenen
- 6 Moos
- 7 Steinenbrünnen



## Schulorganisation Gemeinde Wahlern

### Gemeinderat

#### Primar- und Realschulkommission

- 11 Mitglieder
- alle Primarklassen und Kindergärten in der Gemeinde
- Kleinklassen Unter- und Mittelstufe
- Realklassen ausserhalb Schwarzenburg

**Schulleitungen**

#### Sekundarschul- kommission

- 7 Mitglieder (4 Wahlern, je eines Albligen, Guggisberg und Rüscheegg)
- Sekundarklassen
- Realklassen in Schwarzenburg
- Kleinklassen Oberstufe

**Schulleitung**